PRÄAMBEL

Auf Grundlage des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S.468, berichtigt in GVOBl. S.612) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 01.06.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Gutshof Biegow", bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und nach Beschluss folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften erlassen:

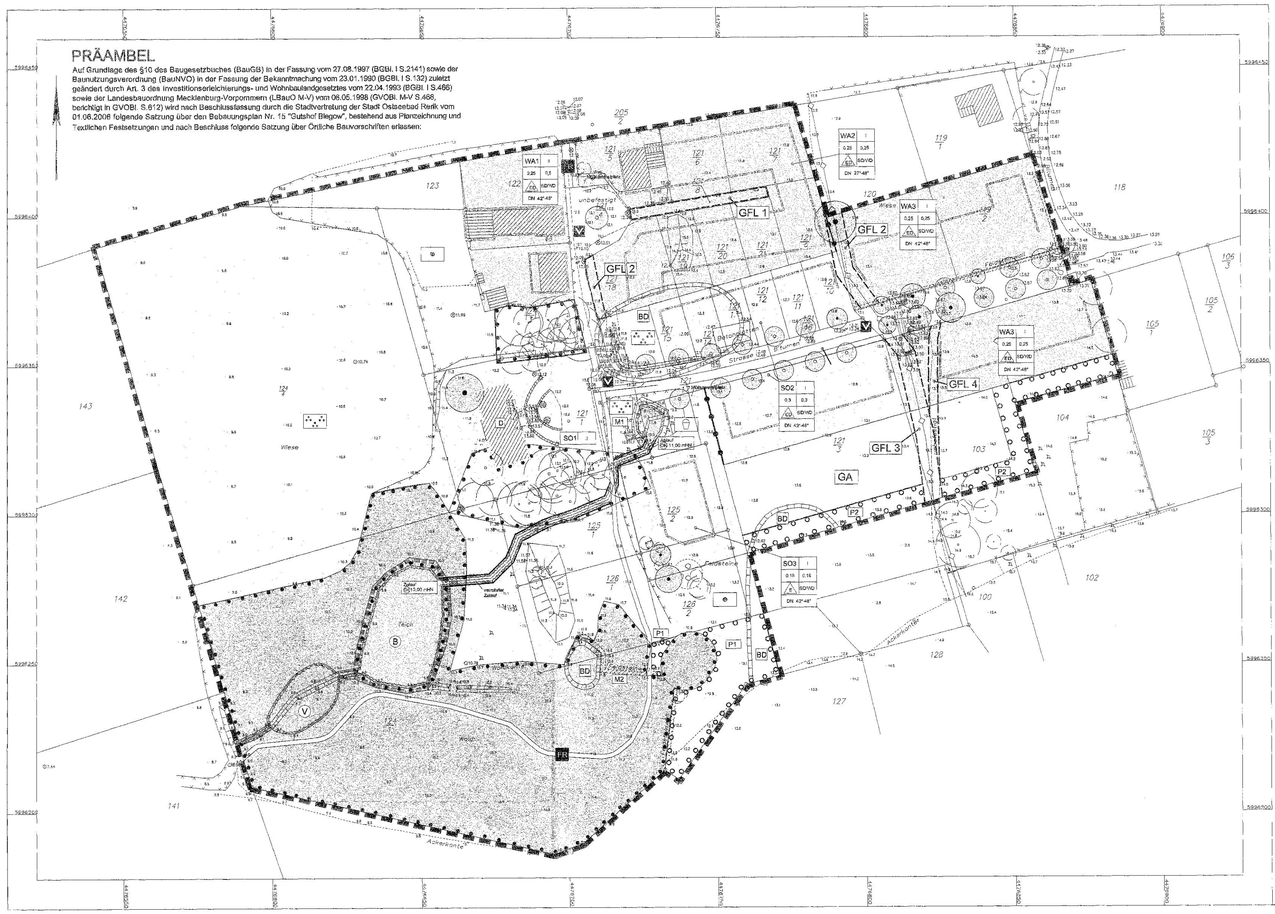

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 10, 11 BauNVO
	Sondergebiete die der Erholung dienen	§ 10 BauNVO
	SO 1: Zweckbestimmung Ferienwohnen	
	SO 2: Zweckbestimmung Ferienhäuser	
	Sonstiges Sondergebiet	§ 11 BauNVO
	SO 3: Zweckbestimmung Wellness, Gesundheitssport, Gastronomie	
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
z.B. 0,3	Grundflächenzahl	§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
Art der baulichen Nutzung mit Baugebietsnummer	SO1 II	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	2,5 5,0	Geschossflächenzahl
Einzel- und Doppelhausbebauung	ED a	Bauweise
	DN 42-48°	Dachneigung
OK 11,00mHH	Oberkante zwingend in Meter über HN	§ 18 Abs.1 BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche		§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	Baulinie	§ 23 Abs. 2 BauNVO
	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB
Müllsammelplatz	Zweckbestimmung für die Nebenanlage	
Verkehrsflächen		§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung:	
FR	Fußgänger- und Radweg	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
Grünflächen		§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	öffentliche Grünfläche	
	private Grünfläche	
	Zweckbestimmung:	
	Zweckbestimmung Parkanlage	
	Zweckbestimmung Nutzgarten	
	Zweckbestimmung Spielplatz	
GA	Zweckbestimmung Gemeinschaftsfreifläche Anlieger	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
	Wasserflächen	§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	
V	Versickerungsmulde	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs.1 Nr.25 b) BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs.1 Nr.25 a) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs.1 Nr.25 b) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25 a) BauGB
P1	Pflanzgebot laut textlichen Festsetzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25 a) BauGB
M1	Maßnahmegebot zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft laut textlichen Festsetzungen	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
Regelungen für die Stadtentwicklung und für den Denkmalschutz		§ 9 Abs. 6 BauGB
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	
BD	Bodendenkmal	
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
GFL 1	Zuordnung der jeweiligen Rechte gemäß textlicher Festsetzungen	
Nachrichtliche Übernahme		§ 9 Abs.6 BauGB
	Wald	§ 9 Abs.6 BauGB i.V.m. § 1 LWaldG MV
B	Geschütztes Biotop	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 LNatG MV
Planzeichen ohne Normcharakter		
	vorhandene baulichs Anlagen	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
108/5	Flurstücksnummern	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Sondergebiet 1 "Ferienwohnen"

Das Sondergebiet 1 dient der Unterbringung von Ferienwohnungen und -Zimmern sowie damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen. Zulässig sind:
- Ferienwohnungen, Appartments- und Gästezimmer
- Hotels- und Pensionen
- 1 Betriebswohnung
- Schank- und Speisewirtschaften, Veranstaltungsräume und Freizeiteinrichtungen in Verbindung mit vorgenannter Beherbergung

Sondergebiet 2 "Ferienhäuser"

Sondergebiet 2 dient der Unterbringung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen. Zulässig sind:
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- 1 Betriebswohnung
- Läden und Dienstleistungsangebote, die der touristischen Versorgung dienen.

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet 3 "Gesundheits und Gastronomie"

Das Sondergebiet 3 dient der Unterbringung von Einrichtungen für Wellness- und Gesundheitssport sowie von Gastronomie. Zulässig sind:
- Einrichtungen für Wellness, Gesundheitssport und -therapie auf einer Fläche von max. 200 m²
- 1 gastronomischer Betrieb auf einer Fläche von max. 80 m²
- zugehörige Räume für Personal und Verwaltung

Ausnahmsweise zulässig ist:
- 1 Betreiber- bzw. Bedienstetenwohnung im Dachgeschoss

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit bis zu 20 Betten sind allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 6 BauGB)

An nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben sind nur solche Betriebsarten zulässig, welche der Versorgung mit touristischem Waren- bzw. Dienstleistungsangebot dienen. Dazu zählen insbesondere kleine Schauwerkstätten und auf den privaten Verbraucher bezogene handwerkliche Dienstleistungen. (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt für das Baugebiet WA 1 6,00 m, für die Baugebiete WA 4 und SO 3 4,30 m und für alle übrigen Baugebiete mit Ausnahme des SO 1 3,80 m.

Die maximal zulässige First-Höhe beträgt für das Baugebiet WA 1 11,00 m für das SO 3 9,5 m für alle übrigen Baugebiete mit Ausnahme des SO 1 9,00 m.

Als Bezugshöhen für die Höhenfestsetzungen gelten die Geländehöhen an der Grenze zur angrenzenden Verkehrsfläche in Mitte der geplanten Hausfront.

3. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Firstausrichtung ist parallel zur längeren Gebäudeseite zu wählen. Entlang der festgesetzten Baulinien sind die Gebäude traufständig zur Straße hin zu errichten.

4. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Die Stellplätze und Zufahrten und -wegungen im Bereich der Baugebiete sind in teilversiegelter Bauweise herzustellen. Der Abflußbeiwert darf dabei max. 0,8 betragen. Gleiches gilt für die Anlage der als Fuß- und Radweg festgesetzten Flächen.

M1: 50 % der an den Teich angrenzenden Flächen sind zwei mal im Jahr zu mähen, die restlichen Flächen sind der Sukzession zu überlassen. Innerhalb der Maßnahmefläche sind 3 Bäume und 10 Sträucher gemäß Pflanzenliste in den Randbereichen des Gewässers zu pflanzen.

M2: Der Steinwall ist zu erhalten. Alternativ ist der Umbau zu einer Trockenmauer aus Findlingen zulässig.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB)

Für die entlang der Erschließungsstraße auf den privaten Grundstücken festgesetzten Bäume ist einheitlich die Art Winterlinde (Tilia Cordata) zu verwenden. Der Standort einzelner Bäume kann gegenüber der Darstellung in der Planzeichnung um bis zu 3 m in Längsachse verschoben werden. Die Pflanzung hat dabei in gleichmäßigem Abstand zur Erschließungsstraße zu erfolgen.
Im Rahmen der Neupflanzungen sind bei Fällungen der noch vorhandenen 7 Altbäume diese am gleichen Standort einfach zu ersetzen.

P 1: Innerhalb des Anpflanzgebots ist eine 3-reihige Hecke aus heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut Pflanzenliste zu pflanzen. Der Abstand zwischen und innerhalb der Reihen hat 1,50 m zu betragen. In der mittleren Reihe ist je 10 m ein Überhälter als Hochstamm 2 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.

P 2: Innerhalb des Anpflanzgebotes sind 25 % der Fläche mit Bäumen und 20 % mit Sträuchern laut Pflanzenliste zu bepflanzen. Die Pflanzen sind in lockeren Gruppen zu setzen.

Pflanzenliste

Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher	
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fructicosus	Brombeere
Salix caprea	Sal-Weide
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn

Bei Baumpflanzungen auf neu zu bebauenden Grundstücken und auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine Bodenfläche von mindestens 9 m² (= Baumscheibe) bei einer effektiven Mindestbreite von 2 m dauerhaft von Versiegelung freizuhalten und mit Landschaftsrasen oder mit niedrigen Sträuchern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Als Mindestqualität für die Aufgrünung von Pflanzgebieten zu pflanzenden Bäume in Verkehrsflächen sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm und in der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage" mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden. Für Sträucher sind verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm zu verwenden.
Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die Flächen mit Erhaltungsbindung sind in ihrem Grundbestand der Gehölz- und Baumstrukturen zu erhalten. Der Teich ist mit seinem Gehölzbestand zu schützen und zu erhalten. Alle zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie die auf öffentlichem und privatem Grund mit einem Stammumfang von 0,60 m und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden; mehrstämmige Bäume, wenn der Gesamtumfang zweier Stämme zusammen mindestens 0,90 m aufweist, gemessen in 1,30 m über dem Erdboden sind zu schützen und zu erhalten. Bei notwendigen Fällungen sind diese bei der Gemeinde zu beantragen. Bei notwendigen Fällungen sind Ersatzbäume mit einem Mindestumfang von 12-18 cm in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Für die Anzahl gelten folgende Richtwerte:

- Stammumfang bis 70 cm: ein Ersatzbaum;
- Stammumfang bis 100 cm: zwei Ersatzbäume;
- Stammumfang bis 150 cm: drei Ersatzbäume;
- Stammumfang über 150 cm: für jeweils 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht zur Erschließung des Grundstücks benötigt werden, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der zugeordneten Baumaßnahmen fertigzustellen.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFL 1: Geh- und Fahrrecht für die Anlieger sowie Geh-, Fahr und Leitungsrecht für die zur Ver- und Entsorgung der anliegenden Grundstücke zuständigen Unternehmen zum Bau- zum Betrieb und zur Wartung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen.

GFL 2: Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Eon-Hansegas zum Bau, zum Betrieb und zur Wartung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen.

GFL 3: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eon-Hansegas zum Betrieb und zur Wartung der bestehenden unterirdischen Gasdruckleitung sowie Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit.

GFL 4: Geh- und Leitungsrecht zugunsten der E.DIS AG zum Betrieb und zur Wartung der bestehenden unterirdischen 20-KV-Leitung.

6. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Die Anlage von **Sammelplätzen** zum Bereitstellen der Mülltonnen und Wertsäcken zur Entsorgung der über den privaten Wohnweg erschlossenen Grundstücke im WA 2 und SO 3 ist ausschließlich auf der zu diesem Zwecke festgesetzten Fläche zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Dacheindeckungen (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V)

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind Dachsteine, Naturmoor sowie nicht spiegelnde Metalleindeckungen zulässig. Bei der Farbwahl der Dachsteine sind Farbtöne im rötlich-braunen Bereich sowie Anthrazittöne zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude sind symetrisch auszubilden.

Fassadenmaterialien (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V)

Als Materialien für die Verkleidung der Fassaden sind Ziegelmauerwerk in rötlichen bis gelblichen Farbtönen, verputztes Mauerwerk sowie Holzvarschalungen in horizontaler oder vertikaler Anordnung in Verbindung mit vorgenannten Gestaltungen zulässig.

Beschränkung der Gebäudebreiten und Tiefen (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V)

Bei Einzelhäusern darf die Gebäudebreite max. 14 m und die -tiefe max. 10 m, bei Doppelhäusern darf die Breite 15 m und die -tiefe 11 m betragen. Im Bereich des SO 3 darf davon abweichend bei Einzelhäusern die Bereite max. 20 m und die Tiefe max. 12 m betragen.

Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V)

Die Anlage von Stellplätzen, Caports und Garagen sind soweit diese in den einzelnen Baugebieten überhaupt zulässig nur bis zu der dem Straßenraum abgewandten Kante der Hauptgebäude zulässig. Im **Bereich des WA 3, welcher über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen ist, gilt dieses als Straßenraum im Sinne von Satz 1. Abweichend davon ist im Bereich des SO 3 die Anlage von Stellplätzen, Carports und Garagen nur bis zur westlichen Fassade der Gebäude zulässig.**

In den Grundstücksbereichen zwischen den festgesetzten Baulinien und der Hauptgeschließung ist die Errichtung von sämtlichen baulichen Anlagen, welche eine Höhe von 1,20 m übersteigen nicht zulässig. Die Errichtung von Müll- und Wertstoffsammelplätzen ist auf vorbezeichneten Flächen grundsätzlich nicht zulässig. Die im vorgenannten Bereich untergebrachten Nebenanlagen sind durch Hecken einheimischer, standortgerechter Arten und/oder beplakten Holzzäunen einzubauen. Die Hecken können mit weitmaschigen Maschendrahtzäunen, welche diese in der Höhe nicht übersteigen, kombiniert werden.

Sammelplätze für Mülcontainer sowie für Wertstoffsäcke sind allseitig einzubauen. Die Einhausung ist als Konstruktion mit Holzverschalung oder in Mauerwerk herzustellen. In letzterem Fall ist eine vollflächige Begrünung mit Rankgewächsen vorzunehmen. Die Höhe der Einhausung darf 1,60 m nicht übersteigen.

Gestaltung der Gemeinschaftsfreiflächen für Anlieger (§ 86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V)

Auf den Gemeinschaftsfreiflächen ist die Errichtung von Gartenhäusern und Schuppen nicht zulässig.

Stellplätze und Garagen (§ 86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V)

Garagen sind **aus Gründen der Ortsgestaltung** in den Baugebieten SO1, SO2, WA3 sowie in den direkt an die Hauptgeschließung angrenzenden Bereichen des Baugebiets WA2 nicht zulässig. In den übrigen Baugebieten sind Garagen nur in einem Mindestabstand von 3,0 m von der Grundstücksgrenze zulässig.

Die Garagen haben in der Materialwahl den zugehörigen Hauptgebäuden zu entsprechen. Dachform und Dachneigungelgung sind ebenfalls auf die Hauptgebäude abzustimmen.

HINWEISE

Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

Südlich der bestehenden Erschließungsstraße und im weiteren Verlauf im Bereich des südlich abgehenden Feldwegs verläuft ein 20-KV-Kabel der e.dis Energie Nord AG.Falls im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung eine teilweise Verlegung des Kabels erforderlich wird, ist die Verlegung beim Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretersitzung vom 26.02.2006 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.04.2004 bis zum 13.04.2004 / durch Abdruck im ..... am ..... erfolgt.

Rerik, 02.06.2006 Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden.

Rerik, 02.06.2006 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.04.2005 durchgeführt worden.

Rerik, 02.06.2006 Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.04.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rerik, 02.06.2006 Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 31.03.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Rerik, 02.06.2006 Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 02.05.2005 bis zum 06.06.2005 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
montags - donnerstags von ..... bis .....
freitags von ..... bis .....
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in ..... / in der Zeit vom 13.04.2004 bis zum 28.04.2005 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rerik, 02.06.2006 Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bad Doberan, 09.06.2006 Kataster- und Vermessungsamt

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rerik, 02.06.2006 Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften wurde am 01.06.2006 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 01.06.2006 gebilligt.

Rerik, 02.06.2006 Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wurde am 17.07.2006 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Rerik, 18.08.2006 Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Rerik, 19.08.2006 Bürgermeister

14. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... / in der Zeit vom 5.10.06 bis zum 12.10.06 ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.10.06 in Kraft getreten.

Rerik, 20.10.2006 Bürgermeister

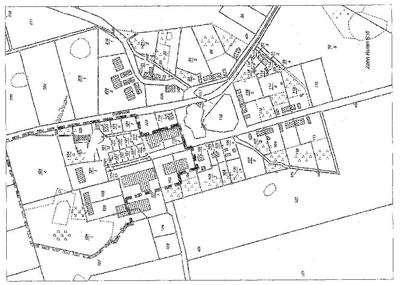

PROJEKT

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Gutshof Biengow" der Stadt Ostseebad Rerik

PLANUNGSSTAND	AUSGABEDATUM	MASSSTAB	BEARBEITER
Satzung	20.02.06, red. erg. 19.06.06	M 1:1000	Wagner / Schreiber

AUFTRAGGEBER

Stadt Ostseebad Rerik, Dünenstr. 10; 18230 Ostseebad Rerik über
KUSA Immobilien-Beratungs GmbH Hauptstr. 90E 99947 Behringen

PLANVERFASSER

wagner Planungsgesellschaft
Stadtumbau , Stadtentwicklung , Tourismus

Doberaner Str. 7
18057 Rostock
Tel: 0381 / 3770 69 - 40
Fax: 0381 / 3770 69 - 49
info@gwp-rostock.de